

Verordnung des Obergerichts über die Organisation und das Verfahren der Schlichtungsstelle nach Gleichstellungsgesetz¹⁾

vom 1. Juli 1997

I. Organisation der Schlichtungsstelle

§ 1

¹ Die Schlichtungsstelle kann einen Aktuar wählen.

Aktuar

² Ist der Aktuar nicht gleichzeitig Mitglied, hat er beratende Stimme.

§ 2

Mitglieder, Ersatzmitglieder und Aktuare der Schlichtungsstelle sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bleibt auch nach Ausscheiden aus der Behörde bestehen.

Schweigepflicht

§ 3

Für die Mitglieder, Ersatzmitglieder und den Aktuar der Schlichtungsstelle gelten die Ausstandsregeln gemäss §§ 51 bis 54 der Zivilprozessordnung²⁾.

Ausstand

§ 4

¹ Die Schlichtungsstelle hat über die bei ihr eingehenden Begehren und die Art der Erledigung eine Kontrolle zu führen.

Geschäfts-
kontrolle,
Archivierung

² Die Akten der Schlichtungsstelle sind während zehn Jahren aufzubewahren; die Parteiakten sind beim Abschluss des Verfahrens den Parteien zurückzugeben.

¹⁾ SR 151.1

²⁾ 271

	§ 5¹⁾
Berichterstattung	Die Schlichtungsstelle erstattet dem Obergericht jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit. Aus dem Bericht müssen die Zahl der Fälle, der Grund der Anrufung sowie die Art der Erledigung ersichtlich sein.

II. Verfahren vor der Schlichtungsstelle

	§ 6
Vertretung und Verbeiständung	Die Vertretung und Verbeiständung vor der Schlichtungsstelle ist zulässig. Die Schlichtungsstelle kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen.

	§ 7
Verhandlung	¹ Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist mündlich und nicht öffentlich. ² Die Schlichtungsstelle hört beide Parteien an und gibt ihnen Gelegenheit, sich zu den Vorbringen der Gegenpartei zu äussern. ³ Die Schlichtungsstelle ist befugt, von den Parteien die Einreichung von Unterlagen zu fordern und Augenscheine vorzunehmen.

	§ 8
Rechtsmittel	Gegen Entscheide der Schlichtungsstelle betreffend Ordnungsbusse und Auferlegung von Kosten und Entschädigungen sowie gegen Entscheide, mit welchen auf die Streitsache nicht eingetreten wird oder diese zufolge Rückzugs, Anerkennung oder Vergleichs abgeschrieben wird, steht der Rekurs gemäss §§ 234 bis 241 der Zivilprozessordnung ²⁾ offen.

III. Schlussbestimmungen

	§ 9
Übergangsrecht	Übergangsrechtlich gilt § 264 der Zivilprozessordnung ²⁾ . Ein Verfahren ist hängig, sobald eine Partei mit einem Rechtsbegehren an die Schlichtungsstelle gelangt ist.

¹⁾ Fassung gemäss V des Obergerichts vom 23. November 1999.

²⁾ 271

§ 10

Diese Verordnung tritt auf den 1. September 1997 in Kraft.

Inkrafttreten